**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10623 – REPSOL / TELEFONICA / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 208/08)

1. Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Repsol Customer Centric, S.L. („Repsol CC", Spanien), eine Tochtergesellschaft von Repsol, S.A („Repsol", Spanien),

— Telefónica de España, S.A.U. („Telefónica", Spanien), eine Tochtergesellschaft von Telefónica S.A („TEF", Spanien).

Repsol CC und Telefónica werden die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV") im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Repsol: Vermarktung und Beförderung von Erdöl und Erdgas, Produktion und Vermarktung von Asphalt, Brennstoffen, Spezialprodukten, Schmierstoffen und Chemikalien für verschiedene Verwendungszwecke, Entwicklung und Verwaltung von Tankstellen sowie Erzeugung und Vermarktung von Strom und Gas.

— TEF: weltweiter Telekommunikationsbetreiber und Mobilfunkanbieter, der unter einer Reihe von Marken tätig ist, darunter Movistar, Virgin Media O2 und Vivo, die Mobilfunk-, Festnetz-, Internet- und Fernsehdienste anbieten.

— JV: Durchführung von Fotovoltaikprojekten in Spanien, die hauptsächlich den Erwerb, die Installation und die Wartung von Solarpaneelen am Boden oder auf Dächern für den Eigenverbrauch von Haushalten und Unternehmen sowie damit verbundene Tätigkeiten umfassen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10623 – REPSOL / TELEFONICA / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË